

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 13 (1906)
Heft: 36

Artikel: Die Schulfrage [Schluss]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-537043>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogische Blätter.

Vereinigung des „Schweizer. Erziehungsfreundes“ und der „Pädag. Monatschrift“.

Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
und des schweizerischen katholischen Erziehungsvereins.

Einsiedeln, 7. Sept. 1906.

Nr. 36

13. Jahrgang.

Redaktionskommission:

H. Rektor Reiser, Erziehungsrat, Zug, Präsident; die H. Seminar-Direktoren F. K. Kunz, Hitzkirch, und Jakob Grüniger, Rickenbach (Schwyz), Herr Lehrer Jos. Müller, Gossau (St. Gallen) und Herr Clemens Frei zum „Storchen“, Einsiedeln.

Einsendungen sind an letzteren, als den Chef-Redaktor, zu richten,
Inserat-Aufträge aber an H. Haasenstein & Vogler in Luzern.

Abonnement:

Erscheint **wöchentlich** einmal und kostet jährlich Fr. 4.50 mit Portozulage.
Bestellungen bei den Verlegern: Eberle & Rickenbach, Verlagshandlung, Einsiedeln.

Zur Schulfrage.

(Schluß.)

Sie haben weiter hervorgehoben, daß die Vorlage die auch von uns beanstandeten Bestimmungen enthalte, denen sie keinesfalls zustimmen können. Bei der Gesamtabstimmung aber haben sie die Annahme der Vorlage gleichwohl nicht gefährden wollen und haben deshalb schließlich für das Gesetz gestimmt, veranlaßt durch den Wunsch, der Ausführung des Gesetzes friedliche Wege zu bahnen. Diesem Wunsche haben die Zentrumsmitglieder des Abgeordnetenhauses sich angeschlossen, und sie haben, da das Gesetz zu ihnen nochmals wegen der Aenderungen des Herrenhauses zurückgehen mußte, in ihrer überwiegenden Mehrheit zuletzt für das Gesetz gestimmt in der sicheren Annahme, daß ihren weitergehenden Wünschen dadurch nirgends präjudiziert wird in der Hoffnung, daß das Gesetz in seiner Anwendung wirklich ein Friedensgesetz sein wird. Von unserem katholischen Standpunkt aus betrachtet ist es ein großer Gewinn, daß nunmehr die konfessionelle Schule, also für die katholischen Kinder die katholische Schule, als Regel gesetzlich festgelegt ist. Es ist das eine ganz wesentliche Verbesserung des bishe-

gen Rechtszustandes. Denn im Gebiete des Preussischen Allgemeinen Landrechts war die konfessionelle Schule zwar tatsächlich die Regel, aber die Simultanschule war rechtlich nicht ausgeschlossen. Die Staatsverwaltung hatte freie Hand, die eine oder die andere Art von Schulen einzurichten; sie hatte, wie die Judikatur des Oberverwaltungsgerichts anerkannt hat, das Recht, auch ohne Anhörung und Zustimmung der Beteiligten nicht bloß neue Simultanschulen zu gründen, sondern auch die bestehenden Konfessionsschulen in Simultanschulen umzuwandeln. Dieses Recht fällt nun fort. Für alle Zukunft, d. h. bis zu einer etwaigen Aenderung des eben verabschiedeten Gesetzes, sind alle bestehenden konfessionellen Volksschulen als solche gesetzlich festgelegt. (Bravo!) Dieses wertvolle Zugeständnis konnte allerdings nur erkaufte werden durch die gleichzeitige gesetzliche Feststellung, daß es bei den bestehenden Simultanschulen auch in Zukunft sein Bewenden haben soll. Das ist recht bedauerlich. Aber selbst das Graf Zedlitzsche Schulgesetz sicherte gleichfalls das Fortbestehen der damals vorhandenen Simultanschulen. Und wenn man auch das neue Gesetz mit dieser Bestimmung zu Fall gebracht hätte, so würde man damit praktisch an dem Fortbestande der vorhandenen Simultanschulen nicht das Geringste geändert haben, vor allem nicht in Posen, Westpreußen und Nassau, für welche drei Landesteile die konfessionelle Regel des neuen Gesetzes leider nicht gelten soll. Nach der letzten Statistik von 1901 gibt es in Posen 168, in Westpreußen 403 Simultanschulen. In Nassau haben 780 Schulorte eigene Schulen, von denen nach der Denkschrift des Wahlvereins der Nassauischen Zentrumsparlei 697 eigentlich als konfessionelle zu erachten sind. Ginschließlich dieser drei Landesteile besuchen in Preußen rund 5 Proz. (genau 5,02 Proz.) aller Kinder paritätische Schulen, die andern 95 Proz. sind konfessionell beschult. (Hört! hört!) Sieht man aber von den genannten Landesteilen ab, so gibt es nach der Statistik von 1901 in Preußen bei rund 25,000 Schulorten und 31,000 Schulen nur einige dreißig Orte mit simultanen Volksschulen. Daß ein solcher Zustand gesetzlich festgelegt wird, ist entschieden erheblich besser, als wenn es bei der bisherigen, alles gefährdenden Gesetzlosigkeit geblieben wäre. (Sehr richtig!) Das hat ja nur durch das weitere Zugeständnis erkaufte werden können, daß aus besonderen Gründen, aber auch nur aus solchen, Simultanschulen neu sollen errichtet werden dürfen. Das heißt nicht, wie man vielfach geglaubt hat, daß aus solchen besonderen Gründen bestehende konfessionelle Schulen in Simultanschulen sollen umgewandelt werden dürfen. Es handelt sich nur um Errichtung neuer Schulen neben den bestehenden und nicht antastbaren konfessionellen, und diese besonderen

Gründe müssen so besonderer Art sein, daß man dafür eine allgemeine Bezeichnung oder ein Beispiel in das Gesetz nicht hat hereinschreiben können und wollen, um nicht die besonderen Gründe irgendwie zu verallgemeinern. Daneben haben nun die konfessionellen Minderheiten ein selbständiges gesetzliches Recht bekommen, von den Schulunterhaltungspflichtigen auf deren Kosten beim Vorhandensein von 60 bezw. 120 Kindern die Errichtung einer eigenen Konfessionsschule zu verlangen. Wir hätten dafür eine geringere Zahl von Kindern gewünscht, aber wenn man die Schwierigkeiten berücksichtigt, welche es bisher vielen nichtkatholischen Kommunen gegenüber machte, selbst für Hunderte von kathol. Kindern katholische Schulen auf Kosten aller Steuerzahler zu erhalten, dann wird man auch diesen gesetzgeberischen Fortschritt schon mit Freuden begrüßen müssen. Es werden dadurch und auch sonst durch die Bestimmungen des Gesetzes Mittel frei werden, welche nun für die Beschulung von Minoritäten mit weniger als 60 bezw. 120 Kindern verwendet werden können. (Bravo!) Betrachten wir das neue Schulunterhaltungsgesetz im ganzen, so werden wir trotz mancher und erheblicher Ausstellungen im einzelnen anerkennen müssen, daß wenige Staaten und wohl kein anderer der großen europäischen Staaten ein Gesetz hat, das in gleicher Weise die konfessionelle Beschulung der christlichen Kinder sichert. Freilich ist damit nicht in vollem Maße die Erziehung der Kinder in ihrem Glaubensbekenntnis gesetzlich gesichert. Das fehlt in dem neuen Gesetz, weil es eben nicht ein Volksschulgesetz ist. Es fehlen Bestimmungen über Aufgabe, Lehrplan und innere Einrichtung der Volksschule, über die Vorbildung der Lehrer und die Einrichtung der dazu dienenden Seminare. Es fehlt die gesetzliche Ausführung der Verfassungsbestimmung, wonach es jedem, der seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung nachgewiesen hat, freistehen soll, Unterricht zu erteilen und Unterrichtsanstalten zu gründen; das ist das notwendige Gegenstück zum staatlichen Schulzwang, der sonst zum Gewissenszwang ausarten kann. Es fehlen alle Bestimmungen über die Erteilung des Religionsunterrichts, dessen volle Ausschließung aus der Schule nicht bloß freigeistige Pastoren in Bremen, nicht bloß sozialdemokratische Arbeiter in Leipzig, sondern auch ein preußischer Universitätsprokurator im Laufe des letzten Jahres gefordert haben. (Hört! hört!) Alle diese Dinge und noch manche andere, über welche 1891 und 1892 im Abgeordnetenhaus heftig gestritten wurde, unterliegen nach wie vor dem Verordnungsrecht der Schulaufsichtsbehörde, aber sie unterstehen allerdings der Kontrolle der Volksvertretung. Aus dieser ganzen von mir schon zu lang und doch nur andeutungsweise geschilderten Rechtslage folgt vor allem, daß die katho-

lischen Männer überall die Pflicht haben, über der religiösen Erziehung der katholischen Jugend zu wachen. Sie können das tun und müssen das tun, indem sie in den politischen wie in den Religionsgemeinden mit offenen Augen über die Ausführung des neuen Schulgesetzes wachen, indem sie insbesondere überall um die Zusammensetzung der Selbstverwaltungskörper sich kümmern, die so vielfach auf Schulangelegenheiten Einfluß haben, mögen sie Namen haben, welche sie wollen, bis herauf zum Provinziallandtag und Provinziallandrat, mehr als bisher. (Sehr richtig!) Es wird das auch aus anderen Gründen durchaus notwendig sein. (Bravo!) Mögen sie vor allem dafür sorgen, daß ihre Wahlkreise immer durch Männer im Parlament vertreten sind, welche von der Notwendigkeit einer christlichen Erziehung unseres Volkes fest im Glaubensbekenntnisse des einzelnen, durchdrungen sind (Bravo!), damit eine stete Kontrolle da ist, ob die staatlichen Organe auch immer und überall an der Erziehung des jungen Geschlechts in seinem christlichen Glaubensbekenntnisse festhalten, und damit sie bei gegebener Gelegenheit zusehen, ob das unvollständige Schulunterhaltungsgezet nicht zu einem vollen christlichen Volksschulgezet ausgestaltet und verbessert werden kann. In den parlamentarischen Kämpfen der letzten Monate war es für die katholischen Vertreter der preussischen katholischen Wahlkreise ein großer Trost und starker Rückhalt, daß sie das katholische Volk, wie ich gern und ausdrücklich hervorhebe, einschließlich der katholischen Volksschullehrer, in einmütiger Geschlossenheit hinter sich wußten (Bravo!), einmütig in dem Gedanken von der Notwendigkeit einer christlichen, einer konfessionellen Volksschule. (Lebhaftes Bravo!) Die Schule soll nicht nur unterrichten, sie soll die Menschen erziehen für die Zeit und für die Ewigkeit, zu deren Erreichung Gott die Heilsanstalt der Kirche gestiftet hat. Deshalb muß die Erziehung eines Volkes in der Schule den Anforderungen und den Bedürfnissen der Kirche entsprechen. Das ist keine Beeinträchtigung des Staates. Solange der Staat das Schulmonopol behalten und im Gesetzes- und Verordnungswege noch fester legen will, ist er verpflichtet, in den Schulen, in welche er die Kinder katholischer Eltern hineinzwingt, oder welche er, unter Ausschluß privater Anstalten, denselben zur weiteren Ausbildung darbietet, dafür zu sorgen, daß die dringendsten kirchlichen Anforderungen bei Gestaltung dieser Schulen ihre volle Sicherung finden. (Sehr gut!) Sonst würde er den ärgsten Gewissenszwang treiben. (Bravo!) Der Staat hat viele Rechte, aber niemals das Recht, ein katholisches Kind entgegen den Wünschen seiner katholischen Eltern erziehen zu wollen. (Sehr richtig!) Dies gilt auch für die Simultanschulen, und das ist ein weiterer Trost für das neue Gezet: auch in den Simultanschulen

muß das christliche und katholische Bewußtsein der sie besuchenden Kinder geschont werden. Wenn die staatlichen Organe überall darnach verfahren, dann wird das dem Frieden unter den Konfessionen dienen, den wir wollen und den wir von dem neuen Gesetz erhoffen. Wir wollen nicht, wie man uns fälschlich nachzusagen beliebt, die Herrschaft der Kirche über die Schule, wir wollen allerdings die Schule, welche aus den Mitteln der katholischen Staatsbürger erhalten wird, in welche die Kinder der katholischen Staatsbürger hineingezwungen werden, so eingerichtet wissen, daß ihr alle katholischen Hausväter ihre Kinder getrost anvertrauen können, und daß sie nicht befürchten müssen, die katholische Erziehung werde in dieser Schule in Zweifel gestellt, gefährdet oder vereitelt werden. (Bravo!) Damit wollen wir nicht der Macht der Kirche dienen, sondern der Ehre Gottes und dem Wohle des Vaterlandes, dessen Haupt über uns herrscht von Gottes Gnaden. (Wiederholtes stürmisches Bravo! Undauernder Beifall und Händeklatschen.)

Pädagogischer Kursus in Stuttgart

vom Dienstag den 11. bis Freitag den 14. September 1906.

1. Die Stellung der Religionslehre im erziehenden Unterricht. Hofrat Dr. Otto Willmann = Salzburg, 2mal.
2. Tugend und Tugenderziehung, psychologisch betrachtet. Seminaroberlehrer Habrich = Xanten a. Rh., 2mal.
3. Neuzeitliche pädagogische Strömungen in ihrer Wirkung auf die katholische Volksschule Württembergs. Professor Dr. Sägmüller = Tübingen, 2mal.
4. Geistige und körperliche Beschaffenheit der psychopathisch Minderwertigen; ihre unterrichtliche Berücksichtigung in der Normalschule. Franz Weigl = München, 1mal.
5. Bildung der Schwachbegabten und Schwachsinigen in eigenen Klassen und Anstalten, 1mal.
6. Moralpädagogische Aufgaben und Probleme im Schulleben. Prof. Dr. Fr. W. Förster = Zürich, 2mal.
7. Zwei Wendepunkte in der Geschichte der Pädagogik. Stadtpfarrer und Schulinspektor Dr. theol. Treutler = Eßlingen.
8. Die Antizipation bei Behandlung von Lese- und Memorierstücken religiösen, ethischen und poetischen Inhalts. Seminaroberlehrer Frey = Schwäbisch-Gmünd, 1mal.
9. Im Anschluß hieran 2 Lehrproben:
 - a) Das bessere Land; Lesebuch Nr. 85.
 - b) Johannes, der Vorläufer Jesu, Bibl. Geschichte Nr. 10 des Neuen Testaments,
 gehalten von Seminaroberlehrer Frey.